

Geschäfts- und Organisationsreglement der Glarner Kantonalbank (GOR)

Der Verwaltungsrat erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 20 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 2 der Statuten das folgende Geschäfts- und Organisationsreglement:

I. Zweck

Art. 1

Dieses Reglement legt die Aufgaben der Organe der Bank und der «GLKB-Gruppe» (welche die zusammen mit der Bank der Gruppenaufsicht durch die FINMA unterstellten Unternehmen umfasst) und die Organisation der Bank in Ergänzung der Statuten fest. Es enthält zudem Regeln zur Geschäftstätigkeit der Bank im Allgemeinen sowie zu einzelnen Bankgeschäften im Besonderen und konkretisiert die Umsetzung der bankengesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch der Vorgaben über die qualitative konsolidierte Aufsicht der FINMA.

Die nachfolgend festgelegten Befugnisse dürfen nur aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Reglement oder aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats an andere Organe delegiert werden.

Zweck des Reglements

II. Geschäftsgebiet, Geschäftsfelder, Risiko- und Kreditmanagement

1. Geschäftsgebiet

Art. 2

- 1 Das Geschäftsgebiet der Bank ist in den Statuten geregelt.
- 2 Nicht unter die statutarisch ausgeschlossene Geschäftstätigkeit im Ausland fallen
 - a Darlehen und Kredite an Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie durch Grundstücke in der Schweiz besichert sind;
 - b Darlehen und Kredite an Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie durch Wertchriften, die in einem Depot der GLKB liegen, besichert sind;
 - c Ausleihungen an Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz;
 - d Guthaben und Anlagen bei internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz;
 - e Konto- und Depoführung für ausländische Kunden und Banken auf Habenbasis;
 - f Finanzanlagen bei ausländischen Schuldern;
 - g das Interbankengeschäft (Abwicklung Zahlungsverkehr über ausländische Korrespondenzbanken).

Geschäftsgebiet

2. Geschäftsfelder

2.1 Passivgeschäft

Art. 3

- 1 Die Bank beschafft sich fremde Mittel zu marktüblichen Konditionen insbesondere durch:
 - Annahme von Spar- und Depositengeldern;
 - Ausgabe von Kassenobligationen;
 - Emission von Anleihen;
 - Aufnahme von Darlehen;

Fremde Mittel

- Aufnahme von Kreditorengeldern auf Sicht und Zeit;
 - Aufnahme von Geldern in anderen banküblichen Formen.
- 2 Einzelheiten der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spar- und Depositengeldern werden in entsprechenden Produktblättern festgelegt.

2.2 Aktivgeschäft

Art. 4

- 1 Das Aktivgeschäft besteht in der Gewährung von Krediten in allen banküblichen Formen. Dazu zählen insbesondere *Kreditarten*
- Kredite an Privat- und Firmenkunden sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften,
 - Kredite ohne oder mit Deckung (insbesondere Hypothekarkredite),
 - Betriebs- und Investitionskredite,
 - Geld- und Verpflichtungskredite.
- 2 Unter der Gewährung von Krediten sind alle Geschäfte zu verstehen, mit denen die Bank dem Kunden oder einem Dritten auf Rechnung des Kunden flüssige Mittel zur Verfügung stellt.

Art. 5

Für die Finanzierung Erfolg versprechender Projekte im Kanton Glarus kann die Bank im Rahmen von *Projektfinanzierung* Art. 2 Abs. 3 des Kantonalbankgesetzes erhöhte Risiken übernehmen.

2.3 Indifferentes Geschäft

Art. 6

- 1 Die Bank bietet die banküblichen indifferenten Dienstleistungen an, insbesondere *Dienstleistungen*
- den grenzüberschreitenden und den inländischen Zahlungsverkehr;
 - die Verwahrung und Verwaltung von Vermögen von Kunden und eigenem Vermögen, inklusive Handelsbeständen;
 - den Handel mit und die Platzierung von Effekten im Sinn von Art. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Finanzinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG), dies auf eigene Rechnung und auf Rechnung von Kunden;
 - den Handel mit Edelmetallen, Kontrakten und anderen Produkten des Finanzmarkts sowie mit Devisen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden;
 - die Anlageberatung;
 - die Beratung und das Erstellen von Verträgen im Zusammenhang mit Grundstücken, dem Güter-, Erb- und Steuerrecht;
 - Willensvollstreckungen und Erbteilungen.
- 2 Die Bank handelt ferner als kantonale Depositenstelle und als Agentur der Schweizerischen Nationalbank.
- 3 Die Bank bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich Verarbeitung und Verwaltung von Hypotheken sowie Kreditbeurteilungen für Dritte an.
- 4 Die Bank entwickelt IT-Applikationen für den Eigengebrauch und gibt diese in Lizenz weiter.

Art. 7

Die Bank führt Handelsgeschäfte als Börsenmitglied oder indirekt über Banken und Broker an Effektenmärkten im In- und Ausland, namentlich an Börsen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen; bei Over-the-Counter-Geschäften erfolgt der Handel mit erstklassigen Gegenparteien.

Handel

Art. 8

Die Bank betreibt den Eigenhandel innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Vorgaben.

Eigenhandel

3. Risiko- und Kreditmanagement

Art. 9

- 1 Der Verwaltungsrat genehmigt die Grundzüge der Risikobereitschaft im Reglement über das Rahmenkonzept für das Risikomanagement der Glarner Kantonalbank (RRR).
- 2 Der Verwaltungsrat genehmigt die Kreditsprechungskompetenz in der Kompetenzordnung. Die Geschäftsleitung regelt in einem Kredithandbuch den Prozess der Kreditgeschäfte und die Grundsätze zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit sowie zur Bewertung und Belehnung von banküblichen Sicherheiten. Die Grundsätze zur Belehnung von banküblichen Sicherheiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Risikomanagement

Kreditmanagement

III. Organisation

1. Grundzüge

Art. 10

- 1 Die Oberleitung und Aufsicht über die Bank und die GLKB-Gruppe hat der Verwaltungsrat, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Geschäftsführung und die Leitung der GLKB-Gruppe obliegt der Geschäftsleitung bestehend aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- 3 Die interne Revision und die in den Statuten erwähnten Revisionsstellen – die aktienrechtliche Revisionsstelle und die nach dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen sowie nach dem Bundesgesetz über die Finanzinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vorgesehene aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft (Prüfgesellschaft im Sinn von Art. 22 der Statuten) – nehmen die gesetzlich und regulatorisch erforderlichen Prüfungen vor.

Organe

Art. 11

- 1 Die Bank ist in folgende Bereiche unterteilt:
 - Unternehmenssteuerung,
 - Vertrieb,
 - bitubi,
 - Finanz & Logistik.
- 2 Innerhalb der Bereiche ist die Bank nach Abteilungen bzw. Filialen oder Filialgruppen, innerhalb grösserer Abteilungen und Filialen zusätzlich nach Teams gegliedert.
- 3 Die Organisation wird durch die Geschäftsleitung mittels Organigramm und, soweit erforderlich, mittels weiterer Weisungen festgelegt.

*Gliederung innerhalb der
Geschäftsleitung*

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Aufgaben

Art. 12

- 1 Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. *Aufgaben und Befugnisse*
- 2 Neben den in den Statuten erwähnten Befugnissen hat der Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftspolitik und Strategie
 - Festlegen der Strategie und des Leitbilds;
 - Festlegen der Grundsätze der Geschäftstätigkeit (Geschäftspolitik);
 - Festlegen der Grundzüge und des Rahmenkonzepts des institutsweiten Risikomanagements;
 - Genehmigung der Belehnrichtlinien;
 - Entscheid über die Eröffnung und Schliessung von Filialen;
 - Entscheid über Gründung, Liquidation, Kauf oder Verkauf von Tochtergesellschaften und Beteiligungen nach den näheren Bestimmungen in der Kompetenzordnung;
 - Entscheid über den Erwerb, die Erstellung, Belastung oder Veräusserung von betriebsnotwendigen Immobilien;
 - Vereinbarungen mit anderen Banken, Verbänden etc. von geschäftspolitischer oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung nach den näheren Bestimmungen in der Kompetenzordnung;
 - Genehmigung der Jahresziele.
 2. Organisation
 - Festlegen der organisatorischen Grundstruktur;
 - Einrichten und Aufrechterhalten eines Internen Kontrollsystems (IKS), das der Grösse, der Komplexität, der Struktur und dem Risikoprofil der Bank stets entspricht.
 3. Überwachung, Finanz- und Rechnungswesen
 - Genehmigung des Jahresbudgets und der Mittelfristplanung;
 - Genehmigung des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht);
 - Genehmigung des Halbjahresabschlusses und der Quartalsabschlüsse;
 - Kenntnisnahme der Monatsabschlüsse;
 - Genehmigung des vierteljährlichen Verzeichnisses von Klumpenrisiken gemäss Eigenmittelverordnung;
 - Entscheid über Investitionen und deren Finanzierung gemäss Kompetenzordnung;
 - Überwachung des Stands der eigenen Mittel, der Liquidität und der Rentabilität;
 - Sicherstellen der Sorgfalt bei der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Erfordernisse (Compliance);
 - Genehmigung des Prüfplans der internen und der externen Revisionsstellen;

- Behandlung weiterer Berichte, insbesondere des Verwaltungsratspräsidenten, der Verwaltungsratsausschüsse, der Geschäftsleitung, der internen und der externen Revisionsstellen, des Chief Risk Officer (CRO) und des Compliance Officer;
- Erteilung des Mandats für die interne Revision und die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft.

4. Personelles

- Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Bestimmung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung und die Erteilung der erforderlichen Weisungen;
- Festlegen des Anforderungsprofils seiner Mitglieder, seines Präsidenten und allfälliger Ausschussmitglieder sowie des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- periodische Beurteilung und Genehmigung des Anforderungsprofils der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision. Sicherstellung der Nachfolgeplanung;
- Erlass eines Reglements zur Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung (Genehmigung des Reglements nach Art. 17 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes);
- die Genehmigung des Reglements betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank sowie Festlegung des jährlichen Gesamtbetrags für variable Vergütungen für die übrigen Mitarbeitenden der Bank;
- Festsetzen der Entschädigungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung im Rahmen des Vergütungsreglements, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung (Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen nach Art. 12a Abs. 1 lit. g des Kantonalbankgesetzes);
- Bestimmen und Abberufen des Leiters der internen Revision (in Absprache mit dem betrauten Institut);
- Festsetzen der Entschädigung der internen Revision;
- Entscheidung über die Annahme von Verwaltungs- und Revisionsstellenmandaten, politischen Ämtern, Ausübung nebenberuflicher Tätigkeiten (privat oder im Auftrage der Bank) durch die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Ernennung und Abberufung des Chief Risk Officer (CRO).

Oberleitung

5. Weitere Aufgaben

- Verabschiedung der Anträge zuhanden der Generalversammlung;
- Entscheidung über Einleitung, Weiterführung oder Beendigung von wichtigen Verfahren vor Gerichten oder anderen Behörden gemäss näherer Regelung in der Kompetenzordnung;
- Entscheidung über die dem Verwaltungsrat gemäss Bundes- oder kantonalem Recht vorbehaltenen Gegenstände;

- Führung des Aktienbuchs:
Der Verwaltungsrat kann die gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten der Glarner Kantonalbank bestehende Pflicht zur Führung des Aktienbuchs an die Geschäftsleitung delegieren. Diese kann ihrerseits Mitarbeitende zur Führung des Aktienbuchs bestimmen oder sie kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen;
- Genehmigung des Konzeptes zur Betriebsfortführung bei Störfällen (Business Continuity Management);
- sämtliche Aufgaben, Kompetenzen und Entscheide, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen und zwingend dem Verwaltungsrat obliegen und/oder mit sonstigen Aufgaben, Kompetenzen oder Entscheiden des Verwaltungsrats untrennbar verbunden sind.

2.2 Arbeitsweise

Art. 13

- 1 Der Verwaltungsrat wählt zu Beginn einer Amtsdauer aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder seiner ständigen oder ad hoc gebildeten Ausschüsse.
- 2 Der Verwaltungsrat ernennt den Sekretär.

Konstituierung

Art. 14

Der Sekretär führt das Protokoll und sorgt für die Aufbewahrung der Protokolle des Verwaltungsrats einschliesslich Ausschüssen samt Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlagen dienen.

Aufgaben des Sekretärs

Art. 15

Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise.

Sitzungsrhythmus

Art. 16

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und ihr Stimmrecht ausüben kann.
- 2 Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Es herrscht Stimmzwang.

*Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung*

Art. 17

- 1 In dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (per Brief, elektronische Übermittlung etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

*Zirkulationsbeschlüsse und
fernmündliche Stimmabgabe*

- 2 In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, oder in Krisensituationen (z. B. während einer Pandemie), ist ausnahmsweise die fernmündliche Stimmabgabe (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Telefonate ohne Konferenzschaltung) zulässig. Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet, ob die Voraussetzungen für letzteres Verfahren erfüllt sind.
- 3 Art. 16 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten das Protokoll der vergangenen Sitzung jeweils auf die nächste Sitzung zur Genehmigung.
- 2 Zirkularbeschlüsse oder im Dringlichkeitsverfahren gefasste Beschlüsse sind jeweils in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.
- 3 Der Präsident des Verwaltungsrats ist dafür besorgt, dass den Mitgliedern die weiteren für Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Art. 19

Mitwirkung

Dritter

- 1 An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen der Vorsitzende der Geschäftsleitung und deren weitere Mitglieder mit beratender Stimme teil. Für einzelne Geschäfte können weitere Mitarbeitende und externe Sachverständige beigezogen werden.
- 2 Soweit es die Situation erfordert, tagt der Verwaltungsrat unter sich.

2.3 Sonstiges

Art. 20

Offenlegungspflichten

- 1 Der Verwaltungsrat regelt mit einer Gesamtbankweisung den Umgang mit Insiderwissen, Ad-hoc-Meldungen und Management-Transaktionen.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen zu Beginn ihrer Tätigkeit offen, für welche Unternehmen und Organisationen sie in leitender Funktion (z. B. als Verwaltungsrat, geschäftsführender Gesellschafter, Mitglied des Stiftungsrats) tätig sind. Sie orientieren den Verwaltungsrat über allfällige Änderungen umgehend.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats vermeiden jede Interessenkollision.
- 4 Tritt eine Interessenkollision ein, hat das betroffene Mitglied den Verwaltungsrat umgehend zu informieren und, soweit erforderlich, in den Ausstand zu treten.
- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen Beteiligungen über 3% an kotierten und nicht kotierten Unternehmungen offen.

Art. 21

Verschwiegenheit,

Aktenrückgabe

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterstehen dem Bankgeheimnis und dem Geschäftsgeheimnis.
- 2 Sie bewahren die Geschäftsakten so auf, dass sie ihre Geheimhaltungspflicht einwandfrei erfüllen.
- 3 Diese Geschäftsakten sind der Bank spätestens bei Beendigung des Verwaltungsratsmandats vollständig zurückzugeben.

3. Ausschüsse des Verwaltungsrats

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 22

- 1 Der Verwaltungsrat bildet drei ständige Ausschüsse. *Ausschüsse*
- 2 Die ständigen Ausschüsse haben, deren jeweiligen Vorsitzenden eingerechnet, je drei Mitglieder.

Art. 23

- 1 Der Verwaltungsrat legt die Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse im jeweiligen Ausschussreglement oder in anderen Erlassen wie der Kompetenzordnung fest. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen innerhalb der Schranken des Gesetzes im Einzelfall weitere Traktanden zum Entscheid delegieren. *Aufgaben*

Art. 24

- 1 Die ständigen Ausschüsse tagen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr. *Arbeitsweise*
- 2 Die Vorsitzenden der Ausschüsse stimmen ihre jeweilige Tätigkeit mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats ab; diesem obliegt die Koordination.
- 3 Die Ausschüsse führen über ihre Sitzungen ein Protokoll. Der Vorsitzende jedes Ausschusses stellt das Protokoll den Mitgliedern des Ausschusses zur Genehmigung und dem Verwaltungsrat über dessen Präsidenten zur Kenntnis zu.
- 4 Darüber hinaus erstattet jeder Vorsitzende eines Ausschusses dem Verwaltungsrat periodisch, bei ausserordentlichen Vorkommnissen umgehend, Bericht. Die Ausschüsse stellen dem Verwaltungsrat, soweit ihnen keine Entscheidungsbefugnis zukommt, Antrag.

3.2 Aufgaben der einzelnen Ausschüsse

3.2.1 Der Strategie- und Personalausschuss (SPA)

Art. 25

- 1 Der Strategie- und Personalausschuss erarbeitet zuhanden des Verwaltungsrats *Strategie- und Personalausschuss*
 - a die Strategie und das Leitbild;
 - b die Geschäfts- und Personalpolitik inklusive Nachfolgeplanung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
 - c Rahmenvorgaben für fixe und variable Vergütungen;
 - d das Personalreglement.
- 2 Ferner schlägt er dem Verwaltungsrat geeignete Nachfolger auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vor und sorgt für eine angemessene Evaluation.
- 3 Dem SPA obliegen zudem alle Aufgaben, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen, nicht zu den undelegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats gehören und mit den übrigen Aufgaben des SPA untrennbar verbunden sind.

3.2.2 Der Prüfungsausschuss (PA)

Art. 26

Der Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss

- a überwacht und beurteilt die finanzielle Berichterstattung und die Integrität der Finanzabschlüsse;
- b begutachtet die Mittelfristplanung, die Budgetierung und den Geschäftsbericht;
- c überwacht und beurteilt die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der aufsichtsrechtlichen Prüfungsgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision;
- d analysiert die Prüf- und Revisionsberichte und überwacht die Behebung der enthaltenen Beanstandungen und Empfehlungen;
- e würdigt den Prüfplan, den Prüfrhythmus und die Prüfergebnisse der internen Revision und der aufsichtsrechtlichen Prüfungsgesellschaft;
- f schlägt dem Verwaltungsrat die interne Revision und die aufsichtsrechtliche Prüfungsgesellschaft vor;
- g überwacht und beurteilt die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie marktüblichen Standards und Standesregeln;
- h ist für alle Aufgaben, Kompetenzen und Entscheide zuständig, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen, nicht zu den undelegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats gehören und mit den übrigen Aufgaben, Kompetenzen und Entscheiden des PA untrennbar verbunden sind.

3.2.3 Der Risikoausschuss (RA)

Art. 27

Der Risikoausschuss

Risikoausschuss

- a beurteilt mindestens einmal jährlich die Risikopolitik, das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, die Risikobereitschaft sowie das Risikoinventar und veranlasst gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen;
- b überwacht und beurteilt die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Risiko- und Kontrollframeworks (IKS);
- c überwacht und beurteilt die Umsetzung der Risikostrategien, die Entwicklung des Risikoprofils und die Einhaltung der Risikolimiten;
- d analysiert die Risikolage der GLKB insbesondere unter Bezug des CRO-Quartalsberichts;
- e würdigt die Kapital- und Liquiditätsplanung;
- f bewilligt nach Massgabe der Kompetenzordnung wesentliche Kredite;
- g überwacht die Tätigkeit des Kreditausschusses und des ALCO;
- h ist für alle Aufgaben, Kompetenzen und Entscheide zuständig, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen, nicht zu den undelegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats gehören und mit den übrigen Aufgaben, Kompetenzen und Entscheiden des RA untrennbar verbunden sind.

3.2.4 Der Prüfungsausschuss (PA) und der Risikoausschuss (RA) gemeinsam

Art. 27a

- 1 Themenfelder, die sowohl einen Bezug zum Prüfungsausschuss als auch zum Risikoausschuss aufweisen, werden nach Notwendigkeit in einer gemeinsamen Sitzung behandelt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Themen:
 - a Risikoprofil und Prüfstrategie;
 - b Kapitalplanung und Stresstests;
 - c Risiko- und Kontrollframework;
 - d Revisionsberichte mit Risikobezug.
- 2 Die gemeinsame Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Vorsitzenden des Risikoausschusses alternierend geleitet.

Gemeinsame Sitzung

4. Der Präsident des Verwaltungsrats

Art. 28

Dem Präsidenten des Verwaltungsrats obliegt insbesondere:

Zuständigkeiten

- a die Pflege des regelmässigen Kontakts zum CEO;
- b die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verwaltungsratssitzungen;
- c die Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen des Verwaltungsrats und – soweit zuständig und gemäss Kompetenzordnung befugt – von Beschlüssen der Verwaltungsrats-Ausschüsse;
- d das Anordnen von Prüfungen – von sich aus oder auf Ersuchen des CEO – durch die interne Revision, die aktienrechtliche Revisionsstelle oder die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft;
- e die Vertretung des Verwaltungsrats, insbesondere gegenüber dem Aktionariat, wofür er, soweit es die Belange der Bank erfordern, den CEO beizieht;
- f im Zusammenhang mit der Wahrnehmung obiger Obliegenheiten die angemessene Information des Verwaltungsrats und das Unterbreiten von Anträgen an den Verwaltungsrat;
- g die Wahrnehmung aller Aufgaben, Kompetenzen und Entscheide, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen, nicht zu den undelegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats gehören und mit den übrigen Aufgaben, Kompetenzen und Entscheiden des Präsidenten untrennbar verbunden sind.

Art. 29

Kann der Präsident des Verwaltungsrats seine Obliegenheiten nicht ausüben, handelt an seiner Stelle der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der amtsälteste Vorsitzende eines ständigen Ausschusses des Verwaltungsrats.

Stellvertretung

Art. 30

- 1 Bei Geschäften, die in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegen und über die nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidenten auch auf dem Zirkulationsweg nicht rasch genug Beschluss gefasst werden kann, entscheidet der Präsident des Verwaltungsrats auf Antrag des CEO, wobei folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen:

Dringlichkeitsbeschlüsse

- keine überdurchschnittlichen Risiken;
 - marktfähige Konditionen;
 - mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann gerechnet werden;
 - im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit.
- 2 Solche Beschlüsse werden dem Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht und ins Protokoll aufgenommen.

5. Die Geschäftsleitung und deren Vorsitzender (CEO)

5.1 Die Geschäftsleitung

Art. 31

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung (CEO) und den weiteren, dem CEO unterstellten Mitgliedern zusammen. *Zusammensetzung*
- 2 Vorbehältlich abweichender Anordnung des Verwaltungsrats leitet jedes Mitglied der Geschäftsleitung – mit Ausnahme des CEO – einen Bereich der Bank.

Art. 32

- 1 Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft der Bank nach Massgabe der Kompetenzordnung und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse. Des weiteren kommt der Geschäftsleitung die Funktion der Leitung der GLKB-Gruppe zu. *Aufgaben*
- 2 Sie vertritt, soweit diese Befugnis nicht dem Verwaltungsrat zusteht, die Bank nach aussen.
- 3 Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftspolitik
 - a Ausarbeitung der Strategie, des Leitbildes und der Jahresziele zuhanden des Verwaltungsrats oder eines seiner Ausschüsse;
 - b Umsetzung und Konkretisierung der Vorgaben zur Geschäftstätigkeit;
 - c Erarbeitung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement;
 - d Festsetzen der Konditionen und der «Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung».
 2. Organisation
 - a Erlass aller Vorschriften für den Geschäftsbetrieb, soweit diese Befugnis nicht dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse zusteht;
 - b Sicherstellung einer geeigneten Organisation, Technologieinfrastruktur und Führungsstruktur und einer reibungslosen Abwicklung des Geschäftsgangs;
 - c Regelung der Stellvertretung der Mitglieder der Geschäftsleitung mit Ausnahme der Vertretung des CEO.
 3. Finanz- und Rechnungswesen
 - a Jährliche Erarbeitung des Jahresbudgets und der Mittelfristplanung zuhanden des Verwaltungsrats;
 - b Erstellen des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Lagebericht) und des Halbjahresberichts (Halbjahresrechnung und Halbjahresbericht, Risikobeurteilung) zuhanden des Verwaltungsrats;

- c Erstellen von Quartalsabschlüssen einschliesslich Bericht über den Stand der Eigenmittel, der Liquidität und der Risikoverteilung;
 - d Ermittlung der Liquidität und der erforderlichen eigenen Mittel sowie der Risikoverteilung nach den Vorschriften der Bankengesetzgebung, insbesondere in Form des vierteljährlichen Verzeichnisses der Klumpenrisiken.
4. Personelles
- a Entscheid über die Einstellung, Beförderung, Aus- oder Weiterbildung und Entlassung von Personal, soweit sie dafür nach der Kompetenzordnung zuständig ist;
 - b Vorschlag für das Festlegen der Richtlinien für variable Vergütungen zuhanden des Verwaltungsrats.
5. Aufsicht und Kontrolle
- a Ausarbeiten der zur Erfassung und Steuerung der Risiken gebotenen Weisungen und Kontrolle über deren Einhaltung;
 - b Ausarbeiten der erforderlichen Weisungen und Kontrolle über deren Einhaltung, insbesondere zur Gewährleistung
 - des vom Verwaltungsrat genehmigten internen Kontrollsystems,
 - einer umfassenden Betriebssicherheit (Business Continuity Management),
 - eines ausreichenden Versicherungsschutzes,
 - der der Bank obliegenden Sorgfaltspflichten, insbesondere Bekämpfung der Geldwäscherei bei der Entgegennahme und Ausleihung von Geldern und beim Erbringen von Dienstleistungen;
 - c Anordnung von Massnahmen zur Behebung der in den Berichten der internen Revision, der aktienrechtlichen Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft festgestellten Mängel.
6. Übrige Aufgaben
- a Beschluss über die Aufnahme und den Abbruch von wesentlichen Geschäftsbeziehungen;
 - b Beschluss über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen;
 - c Vorbereitung und Antragstellung bei allen Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats und dessen Ausschüsse fallen;
 - d Beschluss bzw. Kenntnisnahme weiterer Geschäfte gemäss Kompetenzordnung;
 - e alle Aufgaben, Kompetenzen und Entscheide, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen und die gemäss diesem GOR nicht in die Kompetenz des Verwaltungsrats, des Präsidenten oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats fallen.
- 4 Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat im Übrigen periodisch, namentlich mittels des Controlling Reports, über wesentliche Entwicklungen, wichtige Projekte und Verfahren, die Risikoverteilung, bedeutende Recoverypositionen und weitere für den Geschäftsverlauf wichtige Umstände. Über aussergewöhnliche Geschäftsvorfälle informiert sie den Verwaltungsrat umgehend.

5.2 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (CEO)

Art. 33

- 1 Der CEO sorgt dafür, dass die einzelnen Bereiche so zusammenwirken, dass die in Art. 32 des Geschäfts und Organisationsreglements beschriebenen Aufgaben reibungslos erfüllt werden können.
- 2 Er ist für die zeitgerechte und einheitliche Information wichtiger Bankbelange nach innen (namentlich an den Verwaltungsrat und dessen Präsidenten) und aussen verantwortlich. Bei Bedarf setzt er einen Pressesprecher ein, der auch die Medienarbeit für den Verwaltungsrat koordiniert.
- 3 Der CEO bereitet die Geschäftsleitungssitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er ist für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Geschäftsleitungssitzungen verantwortlich.
- 4 Er organisiert das Sekretariat und koordiniert zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.
- 5 Die dem CEO zukommenden Befugnisse werden, wenn er verhindert ist, durch dessen Stellvertreter ausgeübt.

Aufgaben

5.3 Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Art. 34

- 1 Die Geschäftsleitung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. In der Regel tagt sie wöchentlich.
- 2 Die Sitzung der Geschäftsleitung wird durch den CEO einberufen und geleitet.
- 3 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Einberufen und Leiten von Sitzungen

Art. 35

- 1 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Es herrscht Stimmzwang.

Beschlussfähigkeit und -fassung

Art. 36

- 1 Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse in der Regel gestützt auf schriftlichen Bericht und Antrag sowie nach mündlicher Beratung.
- 2 Zu den Sitzungen können für einzelne Geschäfte interne und externe Sachverständige beigezogen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Art. 37

- 1 In dringenden Fällen oder Routineangelegenheiten können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (per Brief, elektronische Übermittlung, etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 2 In Angelegenheiten, welche keinen Aufschub dulden, in Krisensituationen (z.B. während einer Pandemie) oder aus operationellen Gründen ist ausnahmsweise die fernmündliche Stimmabgabe (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Telefonate ohne Konferenzschaltung) zulässig. Der CEO entscheidet, ob die Voraussetzungen für letzteres Verfahren erfüllt sind.

Zirkulationsbeschlüsse, fernmündliche Stimmabgabe und Dringlichkeitsbeschlüsse

- 3 Bei Geschäften, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen und über die nach pflichtgemäßem Ermessen des CEO auch auf dem Zirkulationsweg nicht rasch genug Beschluss gefasst werden kann, entscheiden der CEO und ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung, bei Abwesenheit des CEO entscheiden zwei Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen:
 - keine überdurchschnittlichen Risiken;
 - marktfähige Konditionen;
 - mit Zustimmung der Geschäftsleitung kann gerechnet werden;
 - im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit.
- 4 Die im Dringlichkeitsverfahren nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse werden der Geschäftsleitung unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
- 5 Art. 35 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 38

- 1 Die Beschlüsse der Geschäftsleitung sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Auf dem Zirkulationsweg oder im Dringlichkeitsverfahren gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 2 Erfolgt ein Entscheid nicht einstimmig, sind der Standpunkt der Minderheit und dessen Begründung im Protokoll festzuhalten.
- 3 Das Protokoll ist der Geschäftsleitung an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Ist dies nicht möglich, ist das Protokoll an der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen. Kann ein Mitglied an der nächsten bzw. nachfolgenden Sitzung nicht teilnehmen, kann es die Zustimmung schriftlich (auch durch E-Mail) erklären.
- 4 Zirkularbeschlüsse oder im Dringlichkeitsverfahren gefasste Beschlüsse sind jeweils in das Protokoll der nächsten Sitzung der Geschäftsleitung aufzunehmen.
- 5 Dem Präsidenten des Verwaltungsrats wird von jeder Sitzung ein Protokoll zugestellt.

Protokoll

6. Die einzelnen Bereiche

Art. 39

Die Aufgaben der einzelnen Bereiche werden im Organigramm und in Weisungen festgelegt.

Aufgaben

Art. 40

Funktionen aller Bereiche können aus der Bank ausgegliedert werden, sofern die entsprechenden Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten der Bank sichergestellt sind. Umorganisationen und das Outsourcing von Funktionen benötigen einen Beschluss der Geschäftsleitung, wesentliche Änderungen überdies die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Ausgliederung von Aufgaben

Art. 41

- 1 Der Bereichsleiter führt und organisiert seinen Bereich so, dass die Geschäftstätigkeit reibungslos abgewickelt und wirksam überwacht werden kann. Dazu zählt insbesondere die Sorge für:
 - die Umsetzung der von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gefassten Ziele und Beschlüsse;

Aufgaben des Bereichsleiters

- den Erlass aller Vorschriften für den Geschäftsbetrieb, soweit hierfür nicht der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung zuständig ist;
- eine ausgewogene Information der Mitarbeitenden des Bereichs;
- die Führung der ihm unterstellten Abteilungen und des Personals, insbesondere die Kontrolle der ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden;
- die Anstellung, Entlohnung und Ausbildung des Personals im Rahmen der Kompetenzordnung;
- die Pflege der Kunden sowie die Akquisition von neuen Kunden;
- die Vertretung der Bank bei ausgewählten Kunden, Anlässen, Organisationen, Verbänden usw.;
- die zeitgerechte Information der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und über wesentliche Geschäftsvorfälle;
- die Vorbereitung und Antragstellung bei allen weiteren Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung fallen;
- die Erbringung von Dienstleistungen, die den Vorgaben des Verwaltungsrats, insbesondere dem Leitbild und der Strategie entsprechen.

7. Besondere Fachgremien innerhalb der Bank

7.1 Allgemeines

Art. 42

- 1 Besondere Fachgremien sind die ständigen und die Ad-hoc-Ausschüsse, die die Geschäftsleitung bei Bedarf bildet.
- 2 Die Geschäftsleitung bestimmt die Mitglieder und den Vorsitz der Ausschüsse. In jedem Ausschuss nimmt mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung Einsitz.
- 3 Für jeden ständigen Ausschuss genehmigt oder erlässt die Geschäftsleitung ein Reglement, das mindestens folgende Punkte regelt:
 - die Zusammensetzung des Ausschusses und dessen Vorsitz;
 - die Aufgaben und, soweit in der Kompetenzordnung nicht geregelt, die Befugnisse;
 - den Sitzungsrhythmus.
- 4 Jede Sitzung des Ausschusses ist zu protokollieren. Das Protokoll geht zeitgerecht zur Zustimmung an die Mitglieder des Ausschusses und zur Kenntnisnahme an den CEO.
- 5 Die notwendigen Bestimmungen zu Aufgaben und Arbeitsweise von Ad-hoc-Ausschüssen können statt in einer Weisung in einem Beschluss der Geschäftsleitung festgehalten werden.
- 6 Die ständigen und Ad hoc Ausschüsse der Geschäftsleitung sind für alle Aufgaben, Kompetenzen und Entscheide zuständig, die mit der Einhaltung der qualitativen Kriterien der konsolidierten Aufsicht der FINMA gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a-e und lit. i BankV in Verbindung stehen, gemäss diesem GOR nicht in die Kompetenz eines anderen Organs oder Gremiums fallen und mit den Aufgaben, Kompetenzen und Entscheiden des betreffenden ständigen oder Ad hoc Ausschusses untrennbar verbunden sind.

Besondere Fachgremien

7.2 Die ständigen Ausschüsse

Art. 43

Die nachstehend aufgeführten Fachgremien haben folgende Hauptaufgaben:

Fachgremien

1. Kreditausschuss (KAS)
 - Bewilligung von Krediten im Rahmen der Kompetenzordnung;
 - Sicherstellung der Einhaltung der kreditspezifischen internen Regelungen.
2. Kreditrisikoausschuss (KRAS)
 - Kenntnisnahme und Entscheid gemäss Kompetenzordnung über Positionen, die durch die Abteilung Recovery betreut werden;
 - Kenntnisnahme der Watch List;
 - Bildung von Wertberichtigungen und Genehmigung von Forderungsverzichten im Rahmen der Kompetenzordnung;
 - Entscheid über den Erwerb von Immobilien aus Recovery-Positionen.
3. Asset & Liability Committee (ALCO)
 - Bewirtschaftung der Bankbilanz inklusive Absicherungsgeschäfte;
 - Bewirtschaftung der Bankliquidität und die Refinanzierung im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Risikobereitschaft;
 - Festlegen der Strategie der Bank bezüglich Finanzanlagen, bezüglich Zinsmeinung in Abstimmung mit dem Anlageausschuss;
 - Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zinsgestaltung.
4. Anlageausschuss
 - Erarbeiten der Grundlagen für die Anlagepolitik der Bank;
 - Festlegen der Anlagepolitik der Bank;
 - Umsetzen und Kontrolle dieser Anlagepolitik.
5. Sicherheitsausschuss
 - Erarbeiten von Regelungen und Verfahren zur Sicherheit der Mitarbeitenden;
 - Aufrechterhaltung des Betriebes bei Eintritt von ausserordentlichen Ereignissen (Business Continuity Management).
6. Informationssicherheitsausschuss
 - Sicherstellen der jederzeitigen Verfügbarkeit von Daten (einschliesslich Datensicherung) und Bereitstellen der dafür erforderlichen Infrastruktur;
 - Kontrolle und Bewertung des Zustands der Informationssicherheit, von Verstössen und Sicherheitsereignissen;
 - Bewertung der Risikoanalyse und der empfohlenen Massnahmen der Informationssicherheit;
 - Entscheidung über die Massnahmen von Datenschutz- und Informationssicherheitsvorfällen mit hoher Kritikalität und ohne Kostenfolge.

8. Ergänzende Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe und Mitarbeitenden

8.1 Zeichnungsberechtigung

Art. 44

- 1 Die nach Art. 45 Abs. 1 des GOR zeichnungsberechtigten Personen der Bank zeichnen kollektiv zu zweien. *Kollektivunterschrift*
- 2 Formulkorrespondenz sowie andere in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs können entweder ohne Unterschrift oder mit nur einer Unterschrift auch von nicht Zeichnungsberechtigten versandt werden. Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.
- 3 Die Geschäftsleitung regelt den Einsatz von zertifizierten elektronischen Unterschriften im Rahmen einer Weisung.

Art. 45

- 1 Zeichnungsberechtigt sind mit Vollunterschrift: *Zeichnungsberechtigte*
 - der Präsident des Verwaltungsrats,
 - der Vizepräsident des Verwaltungsrats,
 - die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats,
 - der CEO (Direktor),
 - die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung (stellvertretende Direktoren),
 - die Mitarbeitenden in den Berufsbildern, für welche die Geschäftsleitung eine Vollunterschrift festgelegt hat.
- 2 Die Zeichnungsberechtigten unterzeichnen, indem sie der Firma ihre Unterschrift beifügen.

Art. 46

- 1 Die Vollunterschrift des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrats und der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats beschränkt sich auf Geschäfte, die in die jeweilige Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder dessen Präsidenten fallen. *Interne Beschränkung der Vollunterschrift*
- 2 Die Vollunterschrift der übrigen Zeichnungsberechtigten gilt für die operative Geschäftstätigkeit der Bank.

8.2 Ausstandsregelung

Art. 47

- 1 Wer Entscheidungsbefugnis hat, darf diese nicht ausüben, wenn sie: *Entscheidungsbefugnis*
 - a ihn persönlich;
 - b seinen Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner oder von diesen vertretene Personen;
 - c die eigene Firma oder juristische Personen und Personengesellschaften, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle er angehört;betrifft.
- 2 Ferner hat in den Ausstand zu treten, wer sonst als befangen erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die vorgesetzte Stelle.

IV. Aktienrechtliche Revisionsstelle, aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, interne Revision, Risikokontrolle und Compliance-Funktion

1. Aktienrechtliche Revisionsstelle und aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

Art. 48

- 1 Die Prüfungsaufgaben werden einerseits durch die aktienrechtliche Revisionsstelle und andererseits durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft ausgeübt.
- 2 Der Verwaltungsrat erteilt der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft das Revisionsmandat für jeweils ein Jahr.
- 3 Der Verwaltungsrat sorgt nach Möglichkeit dafür, dass die Mandate der aktienrechtlichen Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft durch dieselbe Prüfgesellschaft ausgeübt werden.
- 4 Die Aufgaben der Revisionsgesellschaften ergeben sich vorab aus dem öffentlichen Recht des Bundes sowie dem Obligationenrecht und ergänzend aus Weisungen und spezifischen Prüfungsaufträgen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Prüfungsaufgaben

2. Interne Revision

Art. 49

Der Verwaltungsrat erteilt das Mandat für die interne Revision.

Organisation

Art. 50

- 1 Die interne Revision überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, der Standesvorschriften sowie der internen Weisungen und Richtlinien durch die Bank und ihre Mitarbeitenden.
- 2 Die interne Revision identifiziert und überprüft die Risiken der Bank sowie die entsprechenden Controlling- und Steuerungsmechanismen.
- 3 Grundlage dieser Prüftätigkeit bildet der Prüfplan, welchen die interne Revision dem Verwaltungsrat im Entwurf vorlegt und dessen Ausgestaltung der Verwaltungsrat in Absprache mit der aktienrechtlichen Revisionsstelle und aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft festlegt.
- 4 Sie führt auf Auftrag des Verwaltungsrats oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung spezielle Prüfungen durch und rapportiert schriftlich über das Ergebnis der Prüfungen wie auch über festgestellte Mängel der betrieblichen Organisation und Effizienz in sachlicher und personeller Hinsicht.
- 5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die interne Revision über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht innerhalb der Bank. Sämtliche Bücher, Dokumente, andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme stehen ihr jederzeit zur Einsichtnahme offen. Es sind ihr alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten erforderlich sind.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 51

- 1 In ihrer Berichterstattung ist die interne Revision unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- 2 Die interne Revision rapportiert nach Einholung der Stellungnahmen der revidierten Stellen sowie der zuständigen Fachstelle und Linienvorgesetzten über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen; sie zeigt dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats Mängel der betrieblichen Organisation auf.

*Arbeitsweise und
Berichterstattung*

- 3 Bei Fehlern oder Mängeln von geringer Bedeutung kann die Information auf den Vorgesetzten des betroffenen Mitarbeitenden beschränkt werden.
- 4 Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats beauftragt die Geschäftsleitung, die aus den Feststellungen der internen Revision notwendigen Massnahmen zu ergreifen und darüber periodisch Bericht zu erstatten.
- 5 Die interne Revision erstellt zuhanden des Verwaltungsrats und dessen Prüfungsausschuss einen Jahresbericht.

3. Zusammenarbeit zwischen interner Revision und aufsichtsrechtlicher Prüfgesellschaft

Art. 52

- 1 Die interne Revision koordiniert ihre Tätigkeit mit der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft.
- 2 Sie sorgt für den Informationsfluss betreffend wesentliche Feststellungen, insbesondere durch Vorlage ihrer Berichte. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen.

Koordination der Revisionstätigkeit

4. Risikokontrolle

Art. 53

- 1 Die Risikokontrolle ist eine unabhängige Kontrollinstanz gemäss relevantem, aktuell gültigem FINMA-Rundschreiben.
- 2 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle sind im Rahmenkonzept für das Risikomanagement festgelegt.

Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

5. Compliance-Funktion

Art. 54

- 1 Die Compliance-Funktion ist eine unabhängige Kontrollinstanz gemäss relevantem, aktuell gültigem FINMA-Rundschreiben.
- 2 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion sind im Managementkonzept Compliance festgelegt.

Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

V. Schlussbestimmungen

Art. 55

Dieses Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 7. März 2023 und vom Verwaltungsrat am 17. März 2023 genehmigt. Die Bestimmungen von Artikel 44 bis 46 und die Löschung des bisherigen Art. 47 treten erst auf den Zeitpunkt der Generalversammlung am 28. April 2023 und für den Fall in Kraft, dass die Generalversammlung den revidierten Art. 19 der Statuten der Bank genehmigt. Die übrigen Bestimmungen treten nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 17. März 2023 in Kraft. Das neue Reglement ersetzt die Version vom 10. März 2022.

Inkrafttreten